

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im **Kalenderjahr 2021** die gleiche Grundsteuer A oder B wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer A oder B für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt:

für die Festsetzung der Grundsteuer A:	320 v.H.
für die Festsetzung der Grundsteuer B:	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer A oder B erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer A oder B 2021 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach
Kontonr.: 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

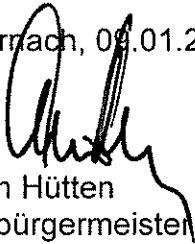
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder beim Stadtrechtsausschuss Andernach, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 09.01.2021



Achim Hütten
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung des Landwirtschaftskammerbeitrages im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die im **Kalenderjahr 2021** den gleichen Landwirtschaftskammerbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird der Landwirtschaftskammerbeitrag für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 18 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung wird mit der Festsetzung der Grundsteuer A verbunden.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Der Beitragssatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt:

für die land-und forstwirtschaftlichen Grundstücke 113 v.H.

der Steuermessbeträge der Grundsteuer A.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrags erteilt haben, werden gebeten, den Landwirtschaftskammerbeitrag 2021 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ zum 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach
Kontonr.: 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder beim Stadtrechtsausschuss der Stadt Andernach, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 09.01.2021


Achim Hütten
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die im **Kalenderjahr 2021** die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie werden die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) i.V.m § 9 Abs. 4 der Satzung der Stadt Andernach über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der derzeit gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt. Die Festsetzung wird mit der Festsetzung der Grundsteuer B verbunden.

Diese Gebührenfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen im Jahr in der:

Reinigungsgruppe 1:	13,20 €/laufenden Meter
Reinigungsgruppe 2:	2,64 €/laufenden Meter
Reinigungsgruppe 3:	1,32 €/laufenden Meter
Reinigungsgruppe 4:	2,64 €/laufenden Meter

Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren erteilt haben, werden gebeten, die Straßenreinigungsgebühr 2021 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach: DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach: Kreissparkasse Andernach
Kontonr. 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen.

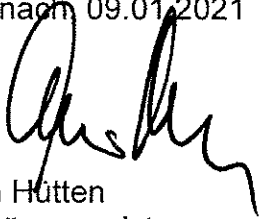
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der betreffenden Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 09.01.2021



Achim Hütten
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.11.2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Hundesteuertarife bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für

a) den ersten Hund:	72,00 Euro
b) den zweiten Hund:	108,00 Euro
c) jeden weiteren Hund:	144,00 Euro
d) den ersten gefährlichen Hund:	498,00 Euro
e) jeden weiteren gefährlichen Hund:	750,00 Euro

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch An- und Abmeldungen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ zum 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach
Kontonr.: 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen.

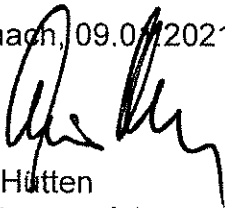
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der betreffenden Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 09.07.2021



Achim Hütten
Oberbürgermeister